



Ittigen, 1. September 2023

Verordnung über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL): **Aufhebung der Mitteilung zur (Aussetzung der) Frist bei Anstellungen bei einem Schweizer Aviatikbetrieb**

Mit der **Mitteilung zur (Aussetzung der) Frist bei Anstellungen bei einem Schweizer Aviatikbetrieb** vom 29. Oktober 2020 wurde die einjährige Frist zur Anstellung bei einem Schweizer Aviatikbetrieb für jene Gesuchsteller/innen bis auf Weiteres ausgesetzt, welche aufgrund der damals neuen Arbeitsmarktsituation keine Tätigkeit bis spätestens 12 Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung aufnehmen konnten und über keine Beschäftigungsbestätigung verfügten. Diese Praxisänderung galt nur für Personen, die vor dem vom BAZL festgelegten Stichtag die Ausbildung begonnen resp. einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hatten sowie für diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht länger als ein Jahr vor dem Stichtag abgeschlossen hatten. Als Stichtag legte das BAZL den 16. März 2020 (Einstufung der Situation durch den Bundesrat als «ausserordentliche Lage») fest.

Der Bundesrat hat am 1. April 2022 die letzten Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus aufgehoben und die besondere Lage beendet. Auch die Aviatikbranche hat sich seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie laufend erholt. Die Anzahl der Flugbewegungen ist von 191'219 im Jahr 2021 bereits auf 355'915 im Jahr 2022 gestiegen, was einer Erhöhung von 86% entspricht.¹ Dieser Erholungstrend setzt sich auch im Jahr 2023 fort. So ist die Anzahl der Flugbewegungen von 66'660 im ersten Quartal 2022 auf 87'000 im ersten Quartal 2023 weiter angestiegen.² Mit der stetig steigenden Anzahl der Flugbewegungen geht auch ein sich normalisierender Bedarf an Flug- und Bodenpersonal einher, was unter anderem auch zu einer wieder ansteigenden Anstellungsrate in der Aviatikbranche führt. Dafür spricht auch, dass die Fluggesellschaften aktuell nur mit Mühe genügend Pilotinnen und Piloten finden.³

Aus diesen Gründen wird die **Mitteilung zur (Aussetzung der) Frist bei Anstellungen bei einem Schweizer Aviatikbetrieb** vom 29. Oktober 2020 auf den 1. Oktober 2023 ausser Kraft gesetzt:

- Bei denjenigen Gesuchsteller/innen, welche ihre Ausbildung nicht länger als ein Jahr vor dem Stichtag abgeschlossen haben, laufen die bisher ausgesetzten Fristen dort weiter, wo sie ausgesetzt wurden. Ist die Ausbildung zum Beispiel am 16. November 2019 beendet worden, wurde die einjährige Frist mit der **Mitteilung zur (Aussetzung der) Frist bei Anstellungen bei einem Schweizer Aviatikbetrieb** am 16. März 2020 nach 4 Monaten ausgesetzt. Am 1. Oktober 2023 beginnen die noch verbleibenden 8 Monate der Frist zu laufen.
- Bei denjenigen Gesuchsteller/innen, die ihre Ausbildung vor dem Stichtag begonnen resp. einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und anschliessend die Ausbildung nach dem Stichtag abschlossen, beginnt am 1. Oktober 2023 die einjährige Frist zu laufen.

¹ [Zivilluftfahrt im Jahr 2021: Linien- und Charterverkehr \(inkl. Quartalsdaten 4. Quartal\) | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) (zuletzt besucht: 25.08.2023); [Zivilluftfahrt im Jahr 2022: Linien- und Charterverkehr \(inkl. Quartalsdaten 4. Quartal\) | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) (zuletzt besucht: 25.08.2023).

² [Zivilluftfahrt: Linien- und Charterverkehr im 1. Quartal 2022 | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) (zuletzt besucht: 25.08.2023); [Zivilluftfahrt: Linien- und Charterverkehr im 1. Quartal 2023 | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) (zuletzt besucht: 25.08.2023).

³ [Mangel an Qualifizierten - Airlines finden kaum noch Pilotinnen und Piloten - News - SRF](#) (zuletzt besucht: 25.08.2023).

